

mäßigen Einnahmequellen keine Deckung finden, sondern aus den beweglichen Vermögensbeständen bestritten werden müssen. Einmalige außergewöhnliche Ausgaben, die lediglich Verwaltungszwecken dienen, sind in der Regel von der Einstellung in den außerordentlichen Etat ausgeschlossen.

(2) Der außerordentliche Etat ist nach Titeln aufzustellen. Jeder Titel darf nur eine selbständige Ausgabebewilligung umfassen. Unterabteilungen sind zulässig. Die eingestellten Ausgaben sind nach Veranlassung und Höhe zu begründen.

§ 4.

In den Entwurf des Staatshaushalts-Etats dürfen neue oder gegen den Boretat erhöhte Ausgaben, soweit sie nicht auf gesetzlicher Verpflichtung oder auf ständischen Anträgen beruhen, nicht eingestellt werden, wenn der Finanzminister dagegen Widerspruch erhebt. Dieser Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die finanzielle Lage die Ausgabevermehrung nicht gestattet.

§ 5.

(1) Die bewilligten Summen dürfen nur zu der durch den Etat vorausgesetzten Zeit und nur für die bei den einzelnen Bewilligungen des Etats in der Gegenstandsspalte bezeichneten Zwecke verwendet werden, sofern nicht durch ausdrückliche Festsetzung im Etat eine anderweite Verwendung nachgelassen ist.

S. 288.

(2) Sind im Etat Ausgabebewilligungen als unter sich deckungsfähig bezeichnet worden, so werden Mehrausgaben an der einen Stelle durch Minderausgaben an der anderen Stelle ausgeglichen. Die zur Verausgabung gelangten Beträge sind auch in solchen Fällen ausschließlich dort zu verrechnen, wohin sie ihrem Gegenstande nach gehören.

(3) Werden Titel im Etat in Unterabteilungen zerlegt (vergl. § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 2), so sind die letzteren untereinander nur deckungsfähig, wenn dies im Etat vorbehalten ist.

§ 6.

(1) Soweit der Etat der Staatsregierung Mittel für allgemeine und unvorhergesehene Ausgaben oder ohne jede nähere Bezeichnung der Zwecke der davon zu bestreitenden Ausgaben zur Verfügung gestellt hat, dürfen beim Mangel gegenseitiger Festsetzung im Etat auf solche Verfügungssummen (Dispositions-